

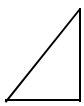
**Spelle, B-Plan Nr. 115, Baugebiet „Venhaus Grundschule“ -- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)  
Textliche Erläuterungen**

**INHALTSVERZEICHNIS**

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme / eingriffsrelevante Projektdarstellung
3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen
4. Minimierung / Maßnahmen
5. Resümee

Anlagen:

- Bestandsplan – Biotoptypenkartierung (Krüger Landschaftsarchitekten, 7 / 2025)
- Brutvogel- u. Fledermausgutachten (Klaus-Dieter Moormann, 8 / 2025)



## 1. Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz, Stand 2010 (zuletzt geändert 23.10.2024), sind die artenschutzrechtlichen Belange im §44 geregelt. Im §45 sind die Ausnahmetatbestände geregelt. – In das BNatSchG 2010 ist der Stand des Bundesnaturschutzgesetzes 12/2008 („Kleine Novelle“) übernommen worden. Zu betrachten sind die Europäischen Vogelarten, die Arten nach FFH – Anhang – IV.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wenn einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Die Prüfung im Rahmen der SAP ist durchzuführen für:

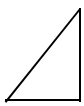
- Das Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten
- Das Tötungsverbot
- Das Störungsverbot

Nach §44 (5) BNatSchG gilt Folgendes: Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur u. Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, liegt ein Verbot nach §44 (1) Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Dies betrifft die FFH – Anhang - IV-Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach §54 (1) 2. (besonderer Schutz für gefährdete Arten) geschützt sind. Gleiches gilt für Pflanzenarten nach FFH-Anhang-IV-Arten, Buchstabe b. Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes bzw. Vorhabens kein Verstoß des Zugriffsverbotes vor

Nahrungs- und Jagdhabitate fallen nicht unter den Verbotstatbestand (Urteil BVerwG 11.01.2001, 4C 6.00 I), es sei denn, diese sind essentiell.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor, wenn diese von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt werden können, oder wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmen kann.

Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. für die europäischen Vogelarten ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, sofern das Vorhaben bzw. der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art begründbar sind. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen und der aktuelle Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten sowie der günstige Erhaltungszustand der nach FFH-Richtlinie Anhang IV Arten müssen trotz des Eingriffs gewährleistet sein.



Gemäß der Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Emsland erfolgten eine Brutvogel- u. Fledermausfassung (im Jahr 2025) und eine Biototypenkartierung (im Jahr 2025) als Grundlagen der SAP.

Nach Infodienst Naturschutz Niedersachsen des NLÖ / NLWKN 1/1994 und aufgrund der Biotopausstattung können im und außerhalb des Plangebiets als planungsrelevante Tiergruppen Brutvögel und Fledermäuse vorkommen. Amphibien Libellen, Heuschrecken, Tagfalter, Reptilien, Käfer sind weitere Tiergruppen, die in die Betrachtungen mit einbezogen werden.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im Regelverfahren mit Umweltprüfung. Die Ergebnisse der SAP sind bei der Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt und zusammenfassend in der Begründung / Umweltbericht dargestellt worden. Entsprechende Maßnahmen sind festgelegt worden bzw. entsprechende Abstände zu Gehölzbeständen eingehalten worden, die sich außerhalb des Plangebietes befinden.

Die SAP legt den Realzustand für die Betrachtungen zu Grunde.

Aus der SAP resultiert, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten, wenn entsprechend der Hinweise im Bebauungsplan / Festsetzungen vorgegangen wird.

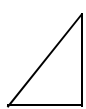
## **2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme/eingriffsrelevante Projektdarstellung**

Die Gemeinde Spelle, Samtgemeinde Spelle, beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 115, Baugebiet „Venhaus Grundschule“, in Venhaus den Bau einer neuen Grundschule baurechtlich abzusichern / zu ermöglichen. Der Neubau der Grundschule ist erforderlich, weil am bisherigen Standort keine Erweiterungsmöglichkeiten aufgrund der räumlichen Situation (Grundstücksgröße) vorhanden sind. Die vorhandenen Gebäudekapazitäten reichen nicht aus, um den Bedarf zu decken. Zusätzlich ist geplant, in Venhaus ein größeres Wohnbaugebiet auszuweisen, das östlich der Venhauser Straße entstehen soll. Das dafür notwendige Bauleitplanungsverfahren wurde bereits eingeleitet. Dies führt zum weiteren Bedarf an Kapazitäten in der Grundschule im Bereich Venhaus, um eine ortsnahe Schulversorgung zu ermöglichen.

Die neue Grundschule soll auf einer Ackerfläche am östlichen Ortsrand der Ortslage Venhaus an der Nordseite der Schulstraße gebaut werden.

Das Plangebiet liegt zwischen Venhauser Straße, Schulstraße, vorhandener Wohnbebauung und Ackerflächen. Die Plangebietserschließung erfolgt von der Schulstraße, in der Peripherie des Plangebietes befinden sich unterschiedliche Gehölzstrukturen, die von der Planung nicht tangiert werden, sie befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Die Größe des Bebauungsplangebietes beträgt ca. 1,74 ha, die Größe des Untersuchungsgebietes beträgt ca. 2,5 ha.

Das Plangebiet wird als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Schule u. Sporthalle mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Es ist eine zweigeschossige, offene Bauweise zugelassen. Im Norden wird südlich der außerhalb des Plangebietes stockenden Wallhecke ein Saumstreifen, mit Entwicklungsziel artenreicher Krautsaum, festgesetzt, die Fläche wird mit Holzpfehlen abgegrenzt. Südlich davon wird ein Regenrückhaltegraben in naturnaher Bauweise (unterschiedliche Böschungsneigungen, punktuelle Pflanzung von Weiden und Schwarzerlen) ausgewiesen.



Mit den Baugrenzen wird ein ausreichend großer Abstand zu den Gehölzbeständen (Kronentraufenrand) außerhalb des Plangebietes eingehalten, um Fledermausjagdgebiete nicht zu tangieren. Dies erfolgt im Westen und Osten.

Aus Artenschutzgründen sind in den Bebauungsplan folgende Hinweise aufgenommen:

Das Herrichten der unbestockten Plangebietsfläche (Acker) hat im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar zu erfolgen. Wenn davon abgewichen werden muss, ist die Fläche auf Bodenbrüter zu überprüfen, bei Befund sind die Arbeiten aufzuschieben.

Gehölzrodungs- / Baumfällarbeiten sind nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. zulässig, gemäß § 39 BNatSchG. Bei Baumfällarbeiten sind Bäume mit einem größeren Stammdurchmesser als 30 cm auf Baumhöhlen zu überprüfen, wenn Besatz festgestellt wird, sind die Arbeiten bis zum Abschluss der Winterruhe aufzuschieben und CEF-Maßnahmen durchzuführen. -- Für die Umsetzung des Bebauungsplanes sind Gehölzrodungsarbeiten nicht erforderlich.

Die Beleuchtung im Plangebiet ist insektenfreundlich auszuführen.

Die Bestandssituation im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen ist im Bestandsplan hinsichtlich Vegetation / Biotoptypen / Nutzung dargestellt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ein, wenn gemäß der Hinweise / Festsetzungen im Bebauungsplan vorgegangen wird.

Im Bestandsplan (Bestandsaufnahme 7 / 2025) sind die Biotoptypen dargestellt. Zusätzlich wurden die Gehölzarten erfasst und die Altersstrukturklassen (bezogen auf den Stammdurchmesser in Brusthöhe = BHD) ermittelt, dies erfolgt nach NLWKN Kartierschlüssel von Olaf von Drachenfels.

Altersstrukturklassen:

- J BHD bis 7cm
- I BHD 7cm - 20cm
- II BHD 21cm - 50cm
- III BHD 51cm - 80cm
- IV BHD ab 80cm

Das Plangebiet wird von der Ackerfläche (A) im Zentrum dominiert. Weitere Biotoptypen kommen im Plangebiet nicht vor.

Nördlich des Plangebietes stockt eine Strauchbaumwallhecke (HWM) mit Stieleichen als Bestandsbildner der Altersstrukturklasse II und III. Die Kronentraufe reicht ins Plangebiet hinein.

Östlich des Plangebiets befindet sich ein Standortgerechter Gehölzbestand (HPS) auf der Böschung der Venhauser Straße, Altersstrukturklasse J bis II. Dort stocken Stieleiche, Weide, Spitzahorn, Hasel, Schwarzer Holunder, Spätblühende Traubenkirsche.

Ein weiterer Standortgerechter Gehölzbestand (HPS) stockt westlich des Plangebiets, Altersstrukturklasse J bis II. Dort stocken Stieleiche, Feldahorn, Pfaffenhut, Schlehe, Hasel, Vogelkirsche und andere standortheimische Gehölze.

Die Kronentraufen beider o.a. Gehölzbestände ragen ca. 2m ins Plangebiet hinein.

Nördlich der Wallhecke (HWM) befinden sich weitere Ackerflächen (A) und eine weitere Wallhecke (HWB) mit Stieleichen der Altersstrukturklasse II und III.

Südlich des Plangebietes verläuft die Schulstraße (OVS) mit ruderalen Strukturen (UHM) im Straßenseitenraum. Südlich der Schulstraße befindet sich weitere Wohnbebauung und eine Grünlandfläche mit einem Jungem Streuobstbestand (HJO), die als Ersatzfläche für dies Bauleitplanungsverfahren fungiert.

Für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen wurden eine Brutvogel- und eine Fledermauserfassung vom Diplombiologen Klaus-Dieter Moormann durchgeführt.

Auf der Plangebietsfläche wurden Brutvogelreviere nicht festgestellt, nur in den angrenzenden mit Gehölzen bestockten Arealen / Hausgärten. Die dort vorkommenden Brutvogelarten stehen nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Ackerfläche im Plangebiet, es handelt sich um streng an Gehölze gebundene Arten, ihre essentiellen Nahrungsräume liegen nicht im Plangebiet.

An den Rändern des Plangebietes wurden im Westen und Osten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus im Jagdflug erfasst. Für beide Fledermausarten werden diese Bereiche von Bebauung freigehalten, so dass keine negativen Auswirkungen auf diese Arten zu erwarten sind, außerdem weisen beide Arten einen hohen Flexibilitätsgrad hinsichtlich ihrer Jagdgebiete auf.

### **3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen**

Als Basis für diese SAP dienen eine Biotoptypenkartierung, eine Brutvogel- und eine Fledermauskartierung. Details können dem Faunagutachten von Klaus-Dieter Moormann bzw. dem Bestandsplan entnommen werden. Eine Beschreibung der Biotoptypen ist im Kapitel 2 erfolgt.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes wird die Ackerfläche mit Gebäuden und Wegeflächen versiegelt. In Teilbereichen entstehen neue Gehölzstrukturen (Schulgelände) unterschiedlicher Ausprägung. Im Norden wird der Wallhecke, die außerhalb des Plangebietes stockt, ein Saumstreifen vorgelagert, der durch Sukzession entwickelt wird – bisher reicht Ackernutzung bis fast an den Wallfuß heran. Südlich des Saumstreifens wird ein naturnah anzulegender Regerückhaltegraben gebaut, mit punktueller Bepflanzung aus Weiden und Schwarzerlen.

Das Lebensraumangebot für Brutvögel und Fledermäuse wird sich im Plangebiet erhöhen.

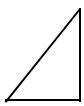
#### **Pflanzen:**

Nach Anhang II, IV, V der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht angetroffen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz werden durch die Bebauungsplanaufstellung und Umsetzung für Pflanzen nicht erfüllt, da relevante Pflanzenarten im Plangebiet nicht vorkommen.

#### **Brutvögel:**

Für den Planbereich und die angrenzenden Bereiche wurde im Jahr 2025 eine Brutvogelkartierung vom Diplombiologen Klaus-Dieter Moormann durchgeführt. Die Erfassungen tagsüber erfolgten am 3.3., 1.4., 23.4., 8.5., 12.5., 27.5. und am 17.6.2026. Die Abendkontrollen wurden am 13.3. und am 1.4.2025 vorgenommen.



Das Untersuchungsgebiet erstreckte sich auf die Ackerfläche im Plangebiet, auf die Gehölzbestände in der Umgebung des Plangebiet, ebenso auf die bebauten Grundstücke westlich / südlich des Plangebietes.

Im Plangebiet wurden keine Brutvögel mit Fortpflanzungs- u. Ruhestätten festgestellt.

In den Gehölzbereichen außerhalb des Plangebietes wurden Gehölzbesiedler wie Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Blaumeise, Ringeltaube, Zilpzalp, Eichelhäher, Grünfink, Buchfink, Heckenbraunelle und Kohlmeise mit Fortpflanzungs- u. Ruhestätte erfasst. Sie stehen, nach Aussage des Gutachters nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche.

Im Bereich der Bebauung westlich des Plangebietes wurde zusätzlich zu den Gehölzbesiedlern auch Haussperlinge, Hausrotschwanz und Elstern (besiedeln auch größere Gehölze) und ein Trauerschnäpper (Höhlen- / Nistkastenbesiedler) mit Fortpflanzungs- u. Ruhestätte erfasst. Auch diese Arten stehen nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche.

Auf der Ackerfläche nördlich des Plangebiets und auf der Grünlandfläche südlich des Plangebietes befinden sich die Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fasanen.

Im Bereich des Regenrückhaltebeckens, südlich der Schulstraße, kommt eine Bachstelze vor.

#### Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln beseitigt, es sind keine vorhanden. Essentielle Nahrungsräume werden nicht beseitigt, da keine vorhanden sind.

#### Tötungsverbot:

Da keine Rodungsarbeiten von Gehölzen erfolgen, werden Brutvögel nicht getötet. Die Herrichtung der Ackerfläche erfolgt außerhalb der Schonzeit, wenn dies nicht möglich ist, wird die Fläche nach Bodenbrütern abgesucht, bei Befund werden die Arbeiten aufgeschoben. – Bei den Kartierungsarbeiten wurden Bodenbrüter nicht festgestellt.

#### Störungsverbot:

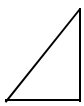
Erhebliche Störungen von Brutvögeln erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht, da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen und vorhandene Gehölzbestände nicht zusätzlich angestrahlt werden.

#### Fazit:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Brutvögel nicht erfüllt, wenn gemäß den Festsetzungen / Hinweise im Bebauungsplan und der allgemeingültigen artenschutzrechtlichen Regelungen vorgegangen wird.

#### Fledermäuse:

Fledermäuse sind nach BNatSchG streng geschützt und im FFH-Anhang IV verzeichnet.



Für den Planbereich und die angrenzenden Bereiche wurde eine Fledermauserfassung vom Diplombiologen Klaus-Dieter Moormann im Jahr 2025 durchgeführt. Die Erfassungen wurden am 19.4., 23.4., 12.5., 2.6., 17.6., 14.7., 18.8.2025 morgens bzw. abends vorgenommen.

Das Untersuchungsgebiet für die Fledermauserfassung ist deckungsgleich mit dem Untersuchungsgebiet für Brutvögel.

Fledermausquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden, erfasst wurden im Untersuchungsgebiet Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und ein Großer Abendsegler im Transferflug.

An den Rändern des Plangebietes wurden im Westen, Osten, Süden und Norden Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus im Jagdflug erfasst.

Beide Fledermausarten weisen einen hohen Flexibilitätsgrad auf, so dass jagenden Individuen auch ausweichen könnten. Die Jagdräume der Fledermäuse werden nicht mit Hindernissen verbaut, die Baugrenzen werden entsprechend festgelegt. Dort verbleiben die Gehölzränder als Leitstrukturen für den Jagdflug erhalten.

Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fledermäusen wurden im Plangebiet und angrenzend nicht festgestellt.

Im Plangebiet ist eine insektenfreundliche Beleuchtung vorgesehen, so dass sich das Nahrungsangebot für Fledermäuse nicht verschlechtern wird.

#### Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

#### Tötungsverbot:

Da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen, werden Fledermäuse bei der nächtlichen Jagd nicht getötet werden. Zu fällende Bäume, falls dies notwendig sein sollte, mit einem Bruthöhendurchmesser größer als 30cm sind auf Baumhöhlen bzw. Besatz zu kontrollieren. Bei Befund sind die Arbeiten bis zum Abschluß der Winterruhe zu unterbrechen. Ebenso sind bei Befund sind CEF-Maßnahmen erforderlich, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten b

#### Störungsverbot:

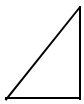
Erhebliche Störungen von Fledermäusen erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht. Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten tagsüber erfolgen. Eine Anstrahlung von Gehölzbeständen im Randbereich erfolgt nicht, so dass der Jagdraum nicht beeinträchtigt wird

#### Fazit:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Fledermäuse nicht erfüllt, wenn gemäß den Festsetzungen / Hinweise im Bebauungsplan und der allgemeingültigen artenschutzrechtlichen Regelungen vorgegangen wird.

#### Amphibien:

Ein Vorkommen von Amphibien ist aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist als Sommerlebensraum von Amphibien nicht geeignet. Laichgewässer gibt es im Plangebiet nicht, Amphibienwanderungen sind nicht bekannt und wurden nicht beobachtet.



### **Reptilien:**

Reptilien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da weder lückige Steinhaufen noch südexponierte, vegetationsarme Böschungen vorhanden sind.

### **Heuschrecken:**

Die in Niedersachsen vorkommenden Heuschrecken / Springschrecken sind nicht im FFH-Anhang IV verzeichnet.

### **Schmetterlinge:**

Schmetterlinge des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor.

### **Käfer:**

Käfer des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor. Juchtenkäfer kommen im Naturraum nur im Bentheimer Wald vor. Das Vorkommen von Hirschkäfern kann ausgeschlossen werden, da Totholzstubben nicht vorhanden sind.

Waldameisenhaufen gibt es im Plangebiet nicht.

Libellen sind im Plangebiet aufgrund fehlender bzw. fragmentarisch vorhandener Saumstrukturen nicht zu erwarten.

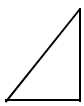
### **Gesamtfazit:**

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Bebauungsplanaufstellung / -umsetzung nicht erfüllt, wenn gemäß der Hinweise und Festsetzungen im Bebauungsplan vorgegangen wird.

## **4. Minimierung / Maßnahmen**

### **Minimierung:**

- Standortwahl: Es wird, aus naturschutzfachlicher Sicht, eine geringwertige Ackerfläche überbaut.
- Gehölzstrukturen sind nicht betroffen.



### Maßnahmen:

- Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung.
- Herrichten der Ackerfläche im Zeitraum vom Anfang September bis Ende Februar. Wenn von dem Termin abgewichen werden muss, ist eine Kontrolle auf Bodenbrüter vorzunehmen.
- Kontrolle von Bäumen auf Baumhöhlen, falls diese gefällt werden müssten.
- Freihalten von Fledermausflugkorridoren als Jagdraum.

## **5. Resümee**

Nach §44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen bzw. zu töten. Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Fortpflanz-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wanderungszeit). Fortpflanzungs- u. Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen/zu zerstören. Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu entnehmen/zu zerstören. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten nicht ein, wenn gemäß der in Kapitel 2 und 4 aufgeführten Hinweise vorgegangen wird.

Individuen, der im §44 (1) BNatSchG genannten Kategorien, werden nicht getötet.

Erhebliche Störungen von Individuen erfolgen nicht.

### **Fazit:**

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten durch die Umsetzung des Bbauungsplanes nicht ein, wenn gemäß der Hinweise und Festsetzungen gehandelt wird.

Aufgestellt: Lingen (Ems), November 2025 bis März 2026

Bearbeiter: Dipl. – Ing. (FH) Hans-Michael Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt